



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen

Bewohner_innenstatistik 2019
Deutschland

Inhalt

Vorwort	2
1. Vorbemerkungen zur Datengrundlage.....	3
1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Bewohner_innenstatistik	3
1.2 Teilnahme der Frauenhäuser.....	3
2. Ergebnisse der Bewohner_innenstatistik.....	5
2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte.....	6
2.2. Beschreibung der Bewohner_innen	6
2.2.1 Anzahl der Bewohner_innen und Wohndauer.....	6
2.2.2 Alter und Personenstand der Bewohner_innen.....	9
2.2.3 Persönliche Situation der Bewohner_innen.....	9
2.2.4 Kinder im Frauenhaus.....	10
2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel.....	11
2.2.6 Wohnort und Wohnsituation	13
2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss	15
2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts.....	17
2.2.9 Täterinnen und Täter.....	19
2.3 Polizeiliches Vorgehen.....	19
2.4 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser	21
3. Zusammenfassung.....	22
4. Die Tabellen 2019	24
5. Literatur	39

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Hilfeangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 20 Jahren gibt es die „Bewohner_innenstatistik – Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen“, die 2010 auf die Onlineversion umgestellt wurde. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Mit der Bewohner_innenstatistik legt Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten für die Praxis, die Forschung und die Politik über die Frauenhausarbeit und die Frauenhausbewohner_innen vor. Die Mitarbeiter_innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner_innen online anonymisiert ein und haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen.

FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter_innen und Trägervertreter_innen¹ der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich mit der Bewohner_innenstatistik auseinandergesetzt und Daten eingegeben haben, insbesondere, weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber_innen und Leistungsträger_innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

Vorstand von FHK

Johanna Thie,
Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Gisela Pingen-Rainer,
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V.
Christiane Völz,
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Karin Frank,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.

Geschäftsstelle von FHK

Dorothea Hecht
Freya Rudek
Heike Herold
Petra Pfeifer

Berlin, November 2020

¹ FHK verwendet seit 2016 den Unterstrich (Gender_Gap) für eine gendersensible Schreibweise. Die mit dem Unterstrich angezeigte Leerstelle (englisch: gap) symbolisiert Raum für inter- oder transgeschlechtliche Menschen.

1. Vorbemerkungen zur Datengrundlage

1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Bewohner_innenstatistik

Seit nun 20 Jahren erheben Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Caritasverband e.V. und des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), des Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis und im Rahmen eines standardisierten Fragebogens² Daten von Frauen mit und ohne Kinder, die bei ihnen Zuflucht suchen. Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) führt die Statistik im Auftrag der Verbände durch und hat hierfür einen standardisierten Erhebungsbogen entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Bewohner_innen online und anonym einzugeben. Die Online-Datenbank hat den Vorteil, dass die Frauenhäuser ihre eigenen Daten auch selbst auswerten und für weitere Zwecke nutzen können. Jährlich werden zum Stichtag 31.03.³ die Auswertungsdatenbestände für ein volles Kalenderjahr gesichert.

Die Bewohner_innenstatistik stellt die einzige bundesweite Statistik dar, die einen Überblick über die Anzahl der Bewohner_innen in Frauenhäusern gibt und darüber hinaus wertvolle Informationen über sozio-demographische Merkmale der Bewohner_innen sowie Leistungen der Frauenhäuser dokumentiert. Zusätzliche Sonderauswertungen haben darüber hinaus Themen – wie beispielsweise zu EU-Bürger_innen in Frauenhäusern – vertieft aufgegriffen. Jährlich werden im Rahmen der „Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen“ aggregierte, deskriptive Ergebnisse für die jeweiligen Berichtsjahre aufbereitet.

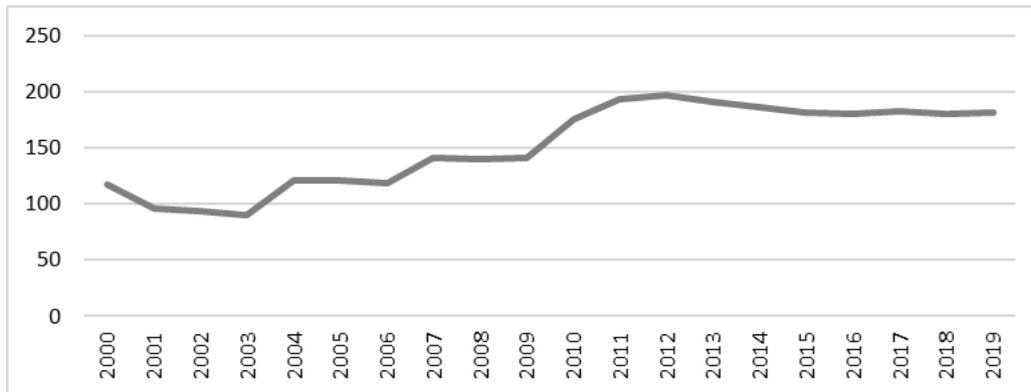
1.2 Teilnahme der Frauenhäuser

Im Jahr 2019 haben insgesamt 182 Frauenhäuser Daten für die Bewohner_innenstatistik zur Verfügung gestellt. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit dem Jahr 2000. Während sich die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser in den Jahren von 2003 bis 2012 verdoppelte, ist es in den Jahren von 2012 bis 2016 in der Tendenz zu einem langsamen Rückgang gekommen. Im Jahr 2019 nahmen zwei Frauenhäuser mehr als im Vorjahr an der Bewohner_innenstatistik teil.

² Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert.

³ Aufgrund der zusätzlichen Belastungen der Frauenhäuser durch die Corona-Pandemie wurde der Stichtag dieses Jahr auf den 30. April 2020 verschoben.

Abbildung 1: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser (2000 bis 2019)



Die meisten Frauenhäuser in Deutschland sind in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil der Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Frauenhäuser sind in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Verbände.⁴

Betrachtet man die Verbandszugehörigkeit der teilnehmenden Frauenhäuser an der Bewohner_innenstatistik, zeigt sich, dass auch im Jahr 2019 die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (26 %⁵) und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (24 %), gefolgt von der Arbeiterwohlfahrt (19 %) und der Diakonie Deutschland (8 %) den größten Teil der teilnehmenden Frauenhäuser stellten. Für 29 Frauenhäuser (16 %) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor. Die Verteilung der Bewohner_innen auf die verschiedenen Wohlfahrtsverbände entspricht den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser (Tabelle 4).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas an der FHK-Bewohner_innenstatistik teilgenommen (87 %). Von den Frauenhäusern der Arbeiterwohlfahrt beteiligten sich ebenfalls mehr als zwei Drittel an der Bewohner_innenstatistik (83 %), im Vergleich zum Vorjahr konnte hier eine noch höhere Beteiligung erzielt werden. Von der Diakonie Deutschland nahm etwa die Hälfte der Frauenhäuser teil (57 %), von den anderen Trägern konnten nur weniger als die Hälfte ihrer Frauenhäuser für die Bewohner_innenstatistik gewonnen werden (Tabelle 1).

Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind – wie auch im Vorjahr – in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen angesiedelt (Tabelle 3). Von insgesamt 369 Frauenhäusern⁶ nahm insgesamt knapp die Hälfte (49 %) an der Bewohner_innenstatistik teil. Besonders stark beteiligten sich die Frauenhäuser im Saarland (100 %) und in Mecklenburg-Vorpommern (90 %). Mehr als 50 Prozent der Frauenhäuser nahmen in Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen sowie Niedersachsen teil. In den Stadtstaaten beteiligte sich hingegen jeweils nur ein Frauenhaus und auch in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die Bewohner_innenstatistik gewonnen werden (Tabelle 3).

⁴ Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19

⁵ Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle aufgerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.

⁶ Es handelt sich um Frauenhäuser und Schutzwohnungen, die in der Frauensuche (<https://www.frauenhauskoordination.de/soforthilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche>) von Frauenhauskoordination gelistet sind.

2. Ergebnisse der Bewohner_innenstatistik

Viele Frauen machen in ihrem Leben die Erfahrung von körperlicher und/oder sexueller Partnerschaftsgewalt. Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2019 insgesamt 114.903 weibliche Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen registriert. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Dunkelfeld nicht miterfasst wird und die tatsächliche Zahl deshalb noch höher ausfällt.⁷

In Deutschland hat sich das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und in vielen Fällen auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher Gewalt zu fliehen und zumindest für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern bieten Gewaltbetroffenen psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation an.

Einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus gibt es bislang ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser. Bereits eine bundesweite Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2012⁸ machte deutlich, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe erhalten können und der Zugang insbesondere für vulnerable Gruppen (z.B. psychisch oder suchtkranke Frauen, wohnungslose Frauen, behinderte Frauen, geflüchtete Frauen) oftmals erschwert ist.

Im Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie stellt das erste rechtsverbindliche Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass ein spezialisiertes Hilfesystem vorhanden ist, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert sein muss, um eine sofortige Unterbringung der Opfer zu gewährleisten. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁹, Kapazitäten von einem Familienplatz¹⁰ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner_innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll.¹¹

Bedarfserhebungen und darauf aufbauende Bedarfsplanungen setzen jedoch voraus, dass auch entsprechende Daten vorliegen. Bislang stellt die Bewohner_innenstatistik der FHK die einzige Datengrundlage dar, die bundesweite Rückschlüsse auf die Frauenhausbewohner_innen und die Frauenhausarbeit zulassen. Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2019 vorgestellt.

⁷ Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.

⁸ Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500

⁹ EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.

¹⁰ Der genannte Abschlussbericht enthält keine nähere Definition des Begriffs „family place“, sondern verweist lediglich darauf, dass Kinder einbezogen sind. Häufig wird Familienplatz wie folgt definiert: „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state (Kelly/Dubois 2018). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,5 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

¹¹ Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011

2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Bewohner_innen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Bewohner_in anzugeben, welche Akteur_innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren. Am häufigsten (43 %) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsdienste, Ämter/Behörden oder Ärzt_innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser fällt unter diese Rubrik. Dass solche Vermittlungen nicht selten sind, zeigen auch die Angaben zur Wohnsituation der Bewohner_innen nach dem Frauenhausaufenthalt, denen zufolge 11 Prozent der Bewohner_innen aus einem Frauenhaus in ein anderes wechselten (Tabelle 21). Eine weitere wesentliche Vermittlungsinstanz stellt die Polizei dar, sie vermittelte den Frauenhausaufenthalt in 19 Prozent der Fälle. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert geringfügig gesunken (21 %). Viele der Frauen finden den Weg in das Frauenhaus jedoch auch aus eigener Initiative (32 %) oder erhielten entscheidende Hinweise aus ihrem sozialen Netz (14 %). Seit 2016 wird als Antwortkategorie auch das „Hilfetelefon“ ausgewiesen. Wie in den Vorjahren fällt jedoch die geringe Relevanz des Hilfetelefon als Vermittlungsinstanz für die Bewohner_innen der Frauenhäuser auf. Nur für 43 Frauen (1 %) wurde die Vermittlung über das Hilfetelefon angegeben. Ein Grund hierfür könnte sein, dass das Hilfetelefon primär als eine erste Beratungsinstanz genutzt wird und hierüber seltener eine Lotsenfunktion wahrgenommen wird, da auch entsprechende Kapazitäten für eine aufwändige Suche beim Hilfetelefon nicht vorhanden sind.

Die Mehrzahl der Frauen war laut der Statistik 2019 das erste Mal im Frauenhaus (67 %). Etwa ein Viertel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (27 %, Tabelle 35). Nicht abgebildet werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

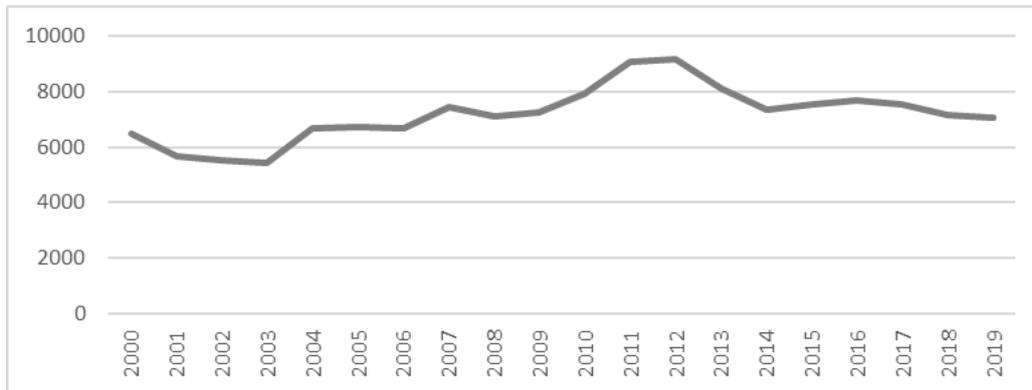
2.2. Beschreibung der Bewohner_innen

2.2.1 Anzahl der Bewohner_innen und Wohndauer

Im Jahr 2019 wurden Angaben zu 7.045 Bewohner_innen¹² gemacht. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang von 127 Personen. Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zahl der mit der Statistik erfassten Bewohner_innen seit 2000. Die Kurve zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser (Abbildung 1). Die Zahl der erfassten Bewohner_innen nahm ebenfalls in den Jahren von 2003 bis 2012 zu, ging dann bis 2014 zurück und bleibt seitdem relativ stabil mit geringen Schwankungen.

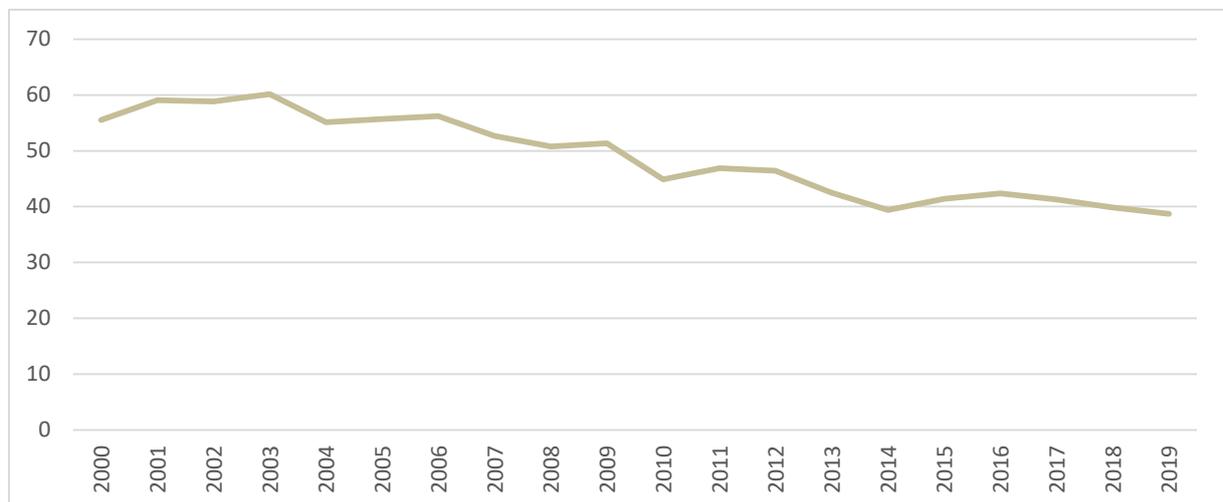
¹² Unter dem Begriff Bewohner_innen werden im Folgenden die erwachsenen gewaltbetroffenen Frauen gefasst. Es liegen darüber hinaus auch Informationen zu den im Frauenhaus lebenden Kindern vor (siehe u.a. Kapitel 2.2.4)

Abbildung 2: Anzahl der dokumentierten Bewohner_innen von 2000 bis 2019



Betrachtet man die durchschnittliche Zahl der Bewohner_innen pro Frauenhaus, zeigt sich ein anderer Trend. Deutlich wird, dass unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Frauenhäuser die durchschnittliche Bewohner_innenzahl pro Frauenhaus zurückgegangen ist. Lag sie im Jahr 2003 noch bei 60, liegt die durchschnittliche Bewohner_innenzahl im Jahr 2019 bei 39. In Abbildung 3 wird ersichtlich, dass eine Erklärung hierfür in der Zusammensetzung der teilnehmenden Frauenhäuser liegen könnte. So setzt sich der langfristige Trend fort, dass ein Rückgang der Frauenhäuser mit größeren Bewohner_innenzahlen und eine Zunahme der Frauenhäuser mit wenigen Bewohner_innenzahlen zu verzeichnen ist. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Platzkapazitäten der teilnehmenden Frauenhäuser.

Abbildung 3: Durchschnittliche Bewohner_innenzahl pro Frauenhaus (2000 bis 2019)



Bei Betrachtung der Wohndauer der Bewohner_innen wird ersichtlich, dass fast die Hälfte der Frauen kürzer als einen Monat im Frauenhaus blieb (47 %). Ein Viertel der Frauen blieb nur bis zu einer Woche (26 %). Es lässt sich jedoch auch konstatieren, dass manche der Bewohner_innen für einen längeren Zeitraum auf einen Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen sind. So blieben immerhin 446 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten (11 %), 142 Frauen haben länger als ein Jahr im Frauenhaus gewohnt (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Bewohner_innen 2019

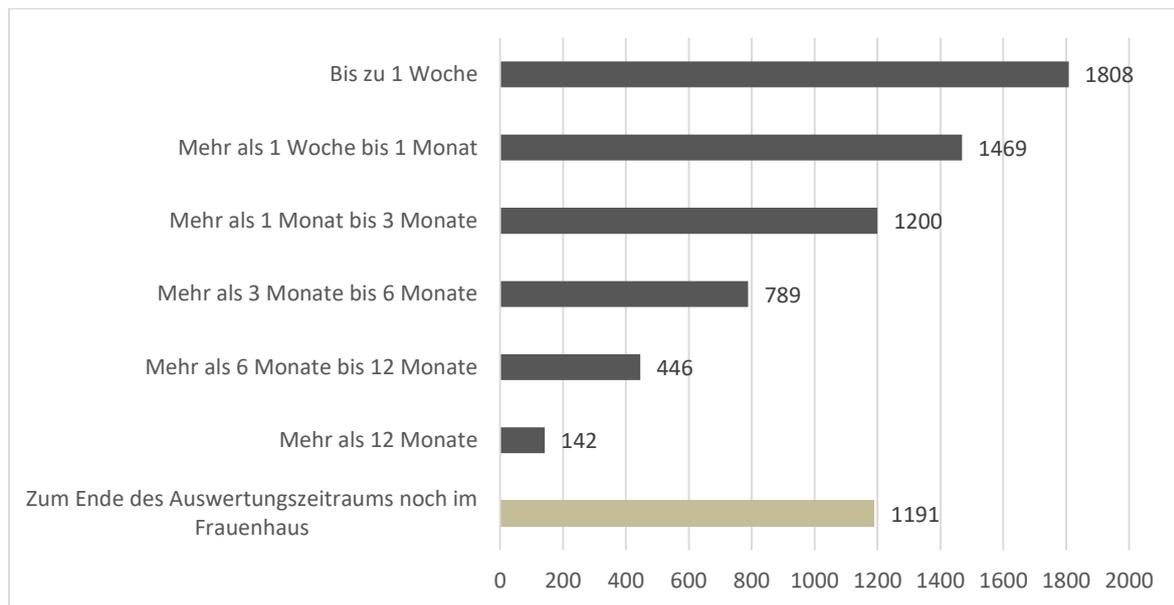
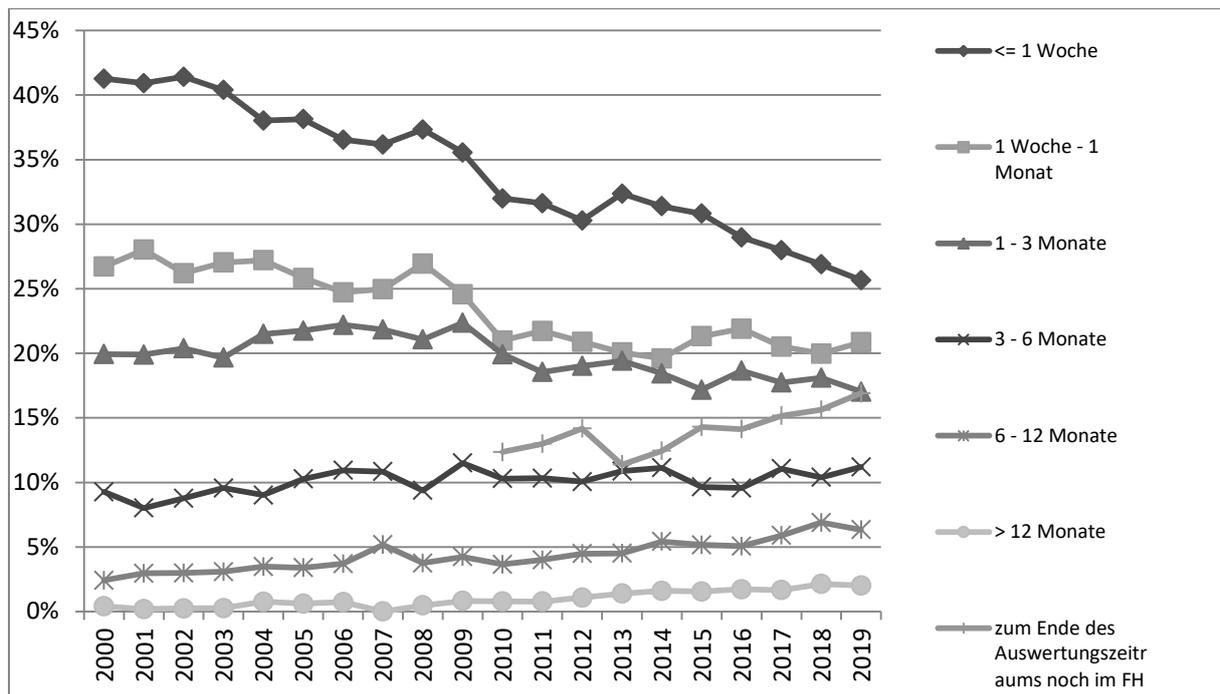


Abbildung 5 zeigt auf, dass seit 2010 die Wohndauer der Bewohner_innen kontinuierlich ansteigt. Die Anzahl der Frauen mit kurzen und mittleren Aufenthaltsdauern (bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten) wird geringer, die Anzahl der Frauen mit einer langen Aufenthaltsdauer (länger als drei Monate) steigt hingegen an. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen wird von Seiten der Frauenhäuser oftmals dargelegt, dass Multiproblemlagen unter den Bewohner_innen tendenziell zunehmen und hierdurch die benötigten Unterstützungsbedarfe mehr Zeit in Anspruch nehmen. Zum anderen wird immer häufiger auf die schwierige Wohnungsmarktsituation hingewiesen, die es in vielen Regionen schwer macht, schnell eine passende neue Wohnung für die Frauen und ggf. auch ihre Kinder zu finden.¹³

Die Zunahme von längeren Aufenthaltsdauern könnte somit auch eine Erklärung für die abnehmende durchschnittliche Anzahl von Bewohner_innen pro Frauenhaus sein, da hierdurch die Fluktuation in den Frauenhäusern abnimmt.

¹³ Vgl. beispielsweise Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

Abbildung 5: Aufenthaltsdauer der Bewohner_innen in Prozent (2000 bis 2019)



2.2.2 Alter und Personenstand der Bewohner_innen

Die Altersverteilung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Fast drei Viertel der Bewohner_innen sind zwischen 20 und 40 Jahren alt (73 %). Nur ein kleiner Anteil der Bewohner_innen ist unter 20 Jahren (5 %) oder älter als 50 Jahre (7 %). Dies entspricht weitgehend den Werten vom Vorjahr (Tabelle 8).

Knapp die Hälfte der Bewohner_innen war verheiratet oder verpartnert (50 %). Etwa ein Drittel (33 %) war ledig, während acht Prozent bereits vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Bewohner_innen waren sieben Prozent geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1 %, Tabelle 9).

2.2.3 Persönliche Situation der Bewohner_innen

Erstmals 2016 wurde im Rahmen einer Mehrfachauswahl erhoben, ob und in welchem Umfang im Frauenhaus Bewohner_innen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Behinderungen wohnten. Im Jahr 2019 lagen den Mitarbeiter_innen zufolge bei 71 Prozent der Bewohner_innen keine Behinderungen beziehungsweise Beeinträchtigungen vor (Tabelle 29). Dies verdeutlicht, dass mehr als ein Viertel der Bewohner_innen Beeinträchtigungen mitbringen und hierdurch besondere Bedarfe entstehen können. Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen eine Zugangshürde darstellen können, da nicht alle Frauenhäuser barrierefrei ausgebaut sind oder auf die besonderen Bedarfe ausgerichtet.

Die Mitarbeiter_innen gaben an, dass etwa jede achte Bewohner_in (13 %) psychisch beeinträchtigt war. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert wurden – für die Mitarbeiter_innen nicht immer leicht zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden. Der Anteil von Frau-

en mit einer körperlichen Behinderung lag bei drei Prozent. Vier Prozent der Bewohner_innen waren nach Angaben der Mitarbeiter_innen intellektuell/kognitiv beeinträchtigt. Eine chronische Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, hatten vier Prozent der Bewohner_innen.

Ebenfalls im Jahr 2016 neu aufgenommen wurde die Frage danach, ob Bewohner_innen des Frauenhauses schwanger waren. Der Befund ist, dass bei sechs Prozent der Bewohner_innen eine Schwangerschaft bekannt war (Tabelle 30).

2.2.4 Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit)betroffen. Im Rahmen der Bewohner_innenstatistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Bewohner_innen, die nicht mit im Frauenhaus sind. Zudem enthält sie Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.

In den Frauenhäusern, die sich an der Bewohner_innenstatistik beteiligten, lebten im Jahr 2019 auch 8.134 Kinder, 189 mehr als im Vorjahr. Diese Steigerung könnte ebenfalls zu der abnehmenden Anzahl an Bewohner_innen beitragen, da hierdurch eine andere Belegung der Räume in den Frauenhäusern notwendig wird und mehr Ressourcen benötigt werden. Hierdurch könnten weitere „Neuaufnahmen“ von gewaltbetroffenen Frauen erschwert werden. Fast drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (72 %) hatten im Jahr 2019 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen aber etwa ein Viertel nicht im Frauenhaus lebte (23 %). Etwas mehr als ein Drittel der Frauen mit minderjährigen Kindern hatte ein Kind unter 18 Jahren (38 %), ein weiteres Drittel hatte zwei Kinder (34 %). 28 Prozent der Frauen hatte drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Insbesondere Frauen, die vier oder mehr minderjährige Kinder haben, lebten nicht mit all ihren Kindern im Frauenhaus. Nur etwa die Hälfte von ihnen (48 %) hatte mit allen Kindern gemeinsam Schutz im Frauenhaus gesucht.¹⁴

Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus leben, liegt bei 36 Prozent. 29 Prozent der Bewohner_innen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr Kindern im Frauenhaus sind (Tabelle 12). Dies zeigt auf, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen. Die relativ hohe Nachfrage zeigt sich auch darin, dass Erziehungs- und Betreuungsfragen eine relevante Rolle bei den erfolgten Beratungen der Bewohner_innen spielen. So wurde in 39 Prozent der Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat (Tabelle 37).

Die Bewohner_innenstatistik zeigt, dass fast 90 Prozent der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als zwölf Jahre waren (90 %, Tabelle 15). Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (60 %). Nur ein kleiner Teil war jünger als ein Jahr (10 %) oder älter als zwölf Jahre (10 %).

Es stellt sich deshalb auch die Frage, wie die Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts betreut wurden. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass fast drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (73 %, Tabelle 13). 19 Prozent der Kinder waren (auch) beim Kindesvater untergebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindesvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mütter im Frauenhaus sind. Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmüt-

¹⁴ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 522 Frauen haben insgesamt vier und mehr Kinder, 274 Frauen wohnten mit 4 und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 52,5 Prozent lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

ter/Tagesväter sowie Schulen wurden ebenfalls relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt (49 %). Fünf Prozent der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert.¹⁵

Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (70 %). Von annähernd gleichbleibender Relevanz ist auch der Anteil fremdplatzierter Kinder (von 5 % auf 6 %). Alle anderen externen Betreuungs- und Unterbringungsvarianten spielen nach dem Einzug ins Frauenhaus eine geringere Rolle als vorher. Die Bedeutung von Betreuung und Unterbringung durch den Vater nimmt etwas ab (von 17 % auf 13 %). Rückläufig ist auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 10 % auf 6 %). Aber auch die Betreuung in Schulen (von 32 % auf 25 %) sowie in Einrichtungen (von 17 % auf 9 %) wird seltener genutzt. Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in die Kita oder die Schule zu schicken. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein. Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das reguläre tägliche Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinder relevant. Dieses nutzten 38 Prozent der Bewohner_innen für die Betreuung ihrer Kinder.

2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu Partnerschaftsgewalt, sehen sich Migrant_innen bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch nach dem Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Für geflüchtete Frauen können sich zudem die Wohnsitzauflagen als schwierig erweisen. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort verlassen (z.B. aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind oftmals langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, wer für die Finanzierung zuständig ist. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltisiko ausgesetzt sind und es bislang keine bundesweit verpflichtende Gewaltschutzkonzepte für „Gemeinschaftsunterkünfte“ gibt, ist dies besonders problematisch.

Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten¹⁶, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Hierdurch stehen sie in großer Abhängigkeit zu ihrem/ihrer Partner_in, was die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung erschwert.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanzen und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen erschweren.

Im Jahr 2019 waren nach Angaben der Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser etwa zwei Drittel der Frauen, die Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, nicht in Deutschland geboren (66 %, Ta-

¹⁵ Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

¹⁶ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird.

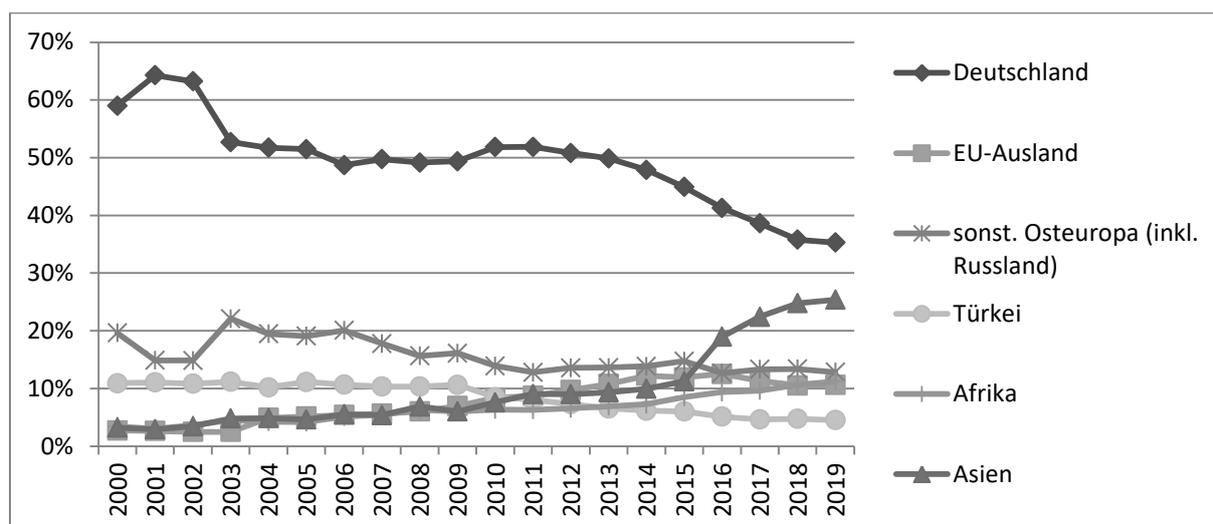
belle 16). Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich kaum Veränderungen feststellen (2018: 65 %), während im Jahr 2000 dieser Anteil bei 41 Prozent lag. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese – wie bereits weiter oben ausgeführt – besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen sowie Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber auch ein Hinweis darauf, dass Migrant_innen trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Bewohner_innen, die nicht in Deutschland geboren wurden, kamen 16 Prozent aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 26 Prozent aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In Afrika sind 17 Prozent der Frauen geboren, in Asien 38 Prozent. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil der Frauen aus anderen Herkunftsländern als Deutschland. Die Bewohner_innen aus europäischen Nicht-EU-Ländern kommen insbesondere aus süd-osteuropäischen und osteuropäischen Ländern (z.B. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Russland, Serbien, Ukraine, Mazedonien).

Die zehn häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2019 Syrien, die Türkei, Afghanistan, der Irak, Russland, Polen, Kosovo, Marokko, Serbien und Rumänien. Aus diesen Ländern kam etwa die Hälfte der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (57 %, Tabelle 16). Gegenüber 2018 sind diesbezüglich nur marginale Veränderungen feststellbar.

In der folgenden Übersicht (Abbildung 6) ist im Zeitverlauf dargestellt, wie sich die Zusammensetzung der Bewohner_innen der Frauenhäuser nach Herkunftsregionen bzw. -kontinenten und osteuropäischen Nicht-EU-Ländern und der Türkei entwickelte¹⁷. Deutlich wird in der Übersicht der langsame und kontinuierliche Anstieg der Zahl der Bewohner_innen aus afrikanischen Ländern, die deutliche Zunahme der Zahl der Bewohner_innen aus asiatischen Ländern (primär aufgrund der Zunahme von Bewohner_innen aus den Hauptasylherkunftsländern Syrien und Afghanistan) seit 2015 sowie der stabile Rückgang der Bewohner_innen, die in Deutschland geboren wurden.

Abbildung 6: Herkunft der Frauenhausbewohner_innen seit 2000; Anteil an allen Bewohner_innen (ausgewählte Länder, Regionen und Kontinente)



¹⁷ Die Herkunftsländer der Bewohner_innen wurden bereits vor der Neukonzeption der Bewohner_innenstatistik einzeln erfasst, allerdings wurde die Übersicht und Gruppierung in Regionen bzw. Kontinente verändert und konsistenter organisiert. Nunmehr wird in dieser Gruppierung nur noch nach Ländern der Europäischen Union, europäischen Nicht-EU-Ländern, nach Süd- und Nordamerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien differenziert.

Im Jahr 2019 besaßen 40 Prozent der Bewohner_innen die deutsche Staatsangehörigkeit¹⁸. Dies ist verglichen mit der Statistik der polizeilich erfassten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein relativ geringer Wert (71 Prozent der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt haben eine deutsche Staatsangehörigkeit; Bundeskriminalamt 2019, S. 7).

Auch dies dürfte wieder ein Hinweis darauf sein, dass Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern möglicherweise stärker als Frauen deutscher Herkunft auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und Ressourcen verfügen. Die Anteile der Bewohner_innen nach Staatsangehörigkeit entwickelten sich weitgehend analog zu denen nach Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil immer ein Teil der Bewohner_innen aus nicht-deutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Tabellen 17 und 18).

Bürokratische Hürden bei der Schutzsuche in einem Frauenhaus können insbesondere durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oftmals Wohnsitzauflagen. Dies hat zur Konsequenz, dass die jeweiligen Ausländer- und Sozialbehörden entscheiden, ob die Frauen in einem vom Wohnort des Gewalttäters entfernten Frauenhaus Schutz suchen dürfen. Hinzu kommt, dass in Frauenhäusern, die nach sogenannten Tagessätzen finanziert werden, keine Kostenübernahme für Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, vorgesehen ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kostenerstattung erstreiten oder teilweise auch darauf verzichten müssen. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt.

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für 2019, dass wie auch im Vorjahr ein Viertel der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (25 %, Tabelle 19). 44 Prozent verfügten über eine befristete Aufenthaltserlaubnis – etwas mehr als im Vorjahr (41 %). Auf die prekären Aufenthaltssituationen „Gestattung“ (das heißt während des Asylverfahrens) und „Duldung“ (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) entfielen fünf Prozent beziehungsweise vier Prozent der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung. Für 23 Prozent der Bewohner_innen mit Migrationserfahrung waren die Kategorien nicht anwendbar beziehungsweise es lagen keine Angaben vor (Tabelle 19).

2.2.6 Wohnort und Wohnsituation

Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Die überwiegende Mehrheit der Frauenhausbewohner_innen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses (82 %, Tabelle 20). So kamen 43 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis, weitere 39 Prozent aus dem gleichen Bundesland. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen wollen oder schulpflichtige Kinder haben. Aus einem anderen Bundesland kamen 17 Prozent, aus dem Ausland knapp ein Prozent. Im Zeitverlauf zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Bewohner_innen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Während im Jahr 2000 noch 65 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen,

¹⁸ Grundsätzlich geht der Anteil an Bewohner_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit seit Jahren zurück (2000: 66 %)

sank dieser Wert auf 43 Prozent im Jahr 2019. Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen müssen.

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der Bewohner_innenstatistik differenziert erhoben. Es lässt sich konkret darstellen, wie viele Frauen die ehemalige Wohnung ohne juristische Unterstützung und wie viele sie nach Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz bezogen haben¹⁹.

Für 2019 lässt sich zeigen, dass der größte Teil der Bewohner_innen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene neue Wohnung zieht (24 %, Tabelle 21). Nur sehr wenige Frauen gehen zurück in ihre ehemalige Wohnung nach der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (2 %). Relativ selten ist auch, dass die ehemalige Wohnung nach dem Auszug des/der Partner_in bezogen wird. Nach Auskunft von Expertinnen und Experten aus dem Hilfesystem sind Frauen, die in ein Frauenhaus müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld oftmals nicht möglich ist. Vielfach haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung aber auch kein Interesse, dort hin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent.

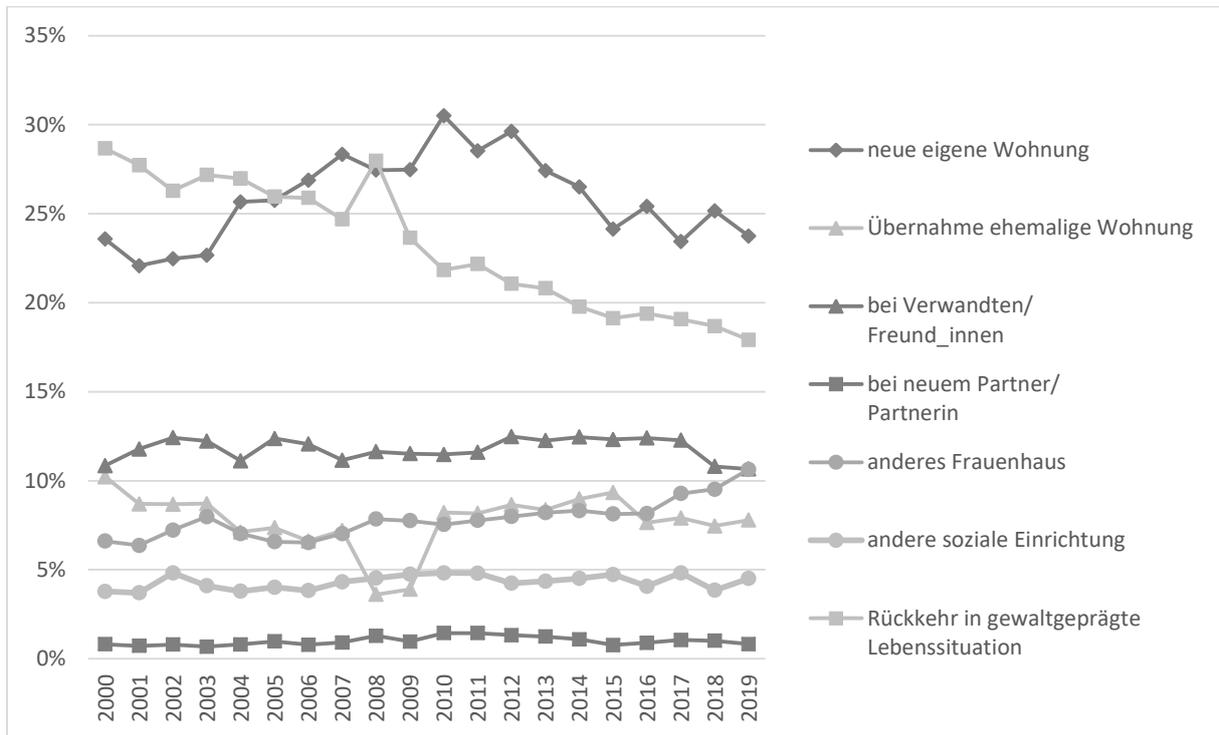
Wichtiger sind nach wie vor andere Zwischenlösungen bzw. andere Einrichtungen. So kamen 11 Prozent der Bewohner_innen bei anderen Personen aus dem sozialen Umfeld unter, 11 Prozent wechselten in ein anderes Frauenhaus. Für den Wechsel in ein anderes Frauenhaus kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Bewohner_innen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Bewohner_innen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus wechseln, das sich ebenfalls an der Bewohner_innenstatistik beteiligt.

In eine soziale oder medizinische Einrichtung wechselten sechs Prozent der Bewohner_innen. Zurück in die Lebenssituation vor der Flucht gingen 18 Prozent der Bewohner_innen. Für 17 Prozent der Bewohner_innen liegen keine Angaben über die Wohnsituation nach dem Auszug vor (Tabelle 21).

Die folgende Abbildung 7 stellt die langfristigen Tendenzen dar. Es zeigt sich ein rückläufiger Anteil von Bewohner_innen, die wieder in die alte Lebenssituation zurückgingen. Während sich im Jahr 2000 noch 29 Prozent der Bewohner_innen für einen Rückgang entschieden, ist dieser Wert im Jahr 2019 um mehr als zehn Prozentpunkte gesunken. Der Anteil an Frauen, die eine neue eigene Wohnung beziehen, war zwar Schwankungen unterworfen, liegt für das Jahr 2019 jedoch genau so hoch wie für das Jahr 2000 (24 %).

¹⁹ Ausführlicher zum Gewaltschutzgesetz siehe Kapitel 2.3. Das Gewaltschutzgesetz führt in § 2 aus, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

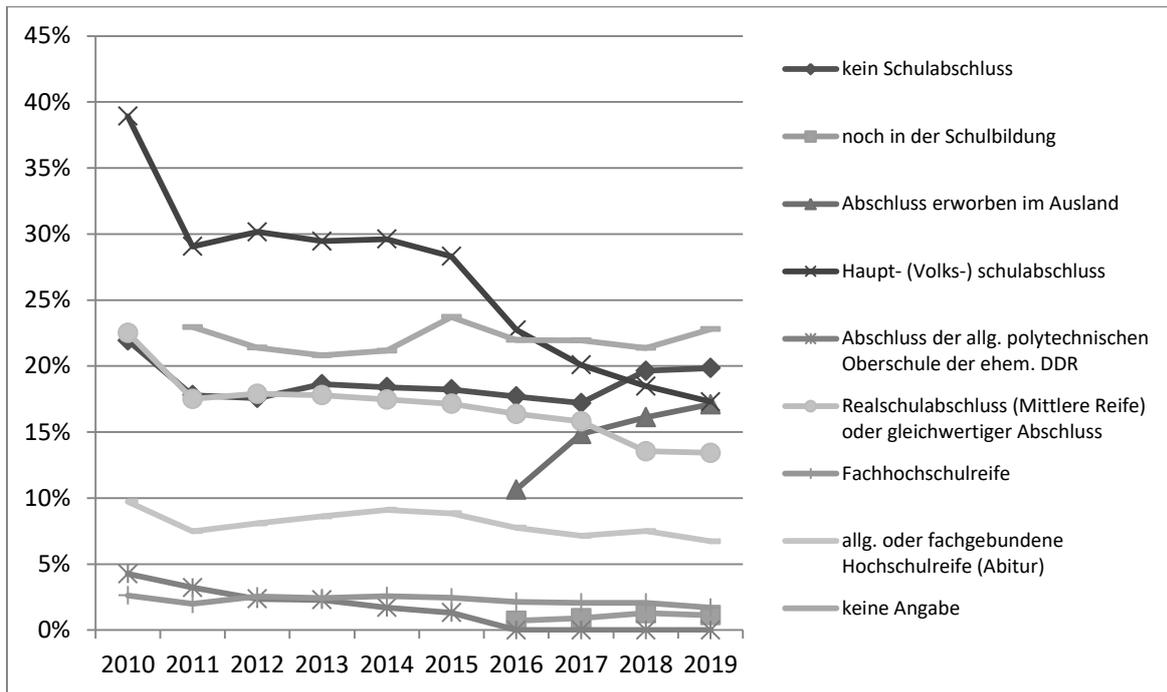
Abbildung 7: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt



2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

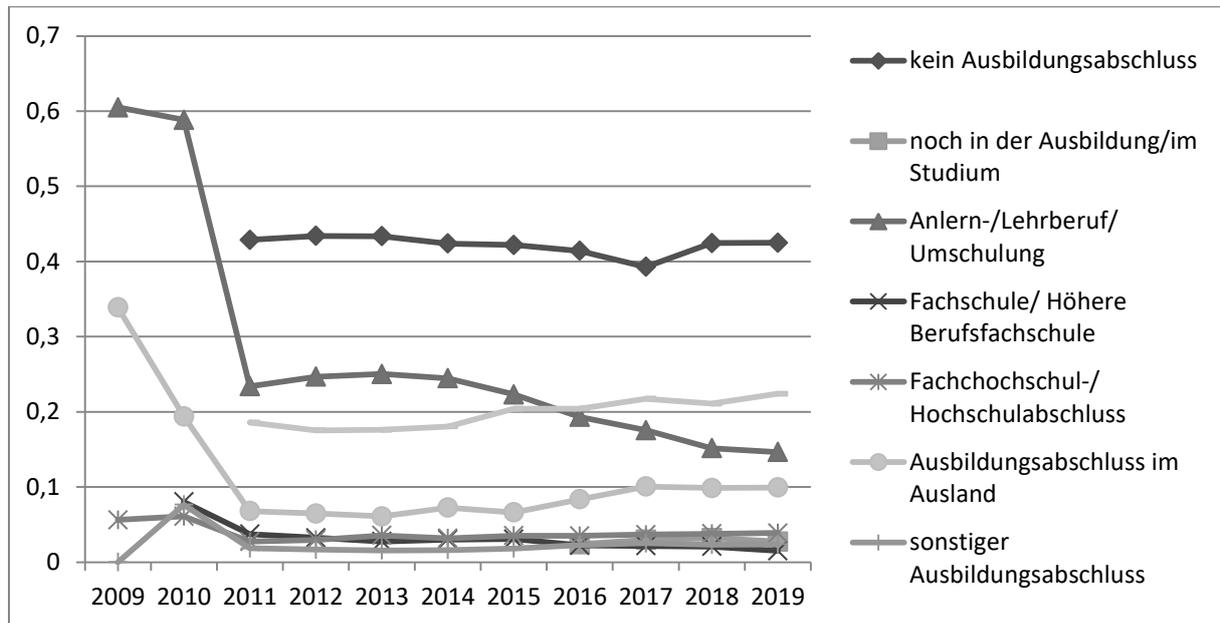
Mit 20 Prozent hatte auch im Jahr 2019 ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. Abbildung 8 und Tabelle 22). Im Bundesdurchschnitt lag 2018 der Anteil der Frauen ohne Schulabschluss an der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren insgesamt bei vier Prozent (Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2019, S. 88). Einen Hauptschulabschluss hatten 17 Prozent der Bewohner_innen (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2018: 29 %), 13 Prozent einen mittleren Abschluss (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2018: 25 %) und neun Prozent Fachabitur oder Abitur (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2018: 31 %). Für 17 Prozent der Bewohner_innen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben; aufgrund des häufigen Problems der Vergleichbarkeit und Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Nur ein kleiner Teil der Bewohner_innen befindet sich noch in der allgemeinbildenden Schule (1 %).

Abbildung 8: Höchster Schulabschluss



Nach wie vor sehr häufig verfügen Frauenhausbewohner_innen auch über keine berufliche Ausbildung (43 %, vgl. Abbildung 9 und Tabelle 23). Zum Vergleich: im Jahr 2018 hatten im Bundesdurchschnitt 28 Prozent der weiblichen Bevölkerung über 15 keinen beruflichen Bildungsabschluss (Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2019, S. 90). Eine betriebliche, schulische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2019 nur 19 Prozent der Frauenhausbewohner_innen absolviert. Fast jede zehnte Bewohner_in hatte eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen. Nur wenige Frauenhausbewohner_innen hatten einen (Fach-)Hochschulabschluss (4 %) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (3 %). Im Zeitverlauf ist vor allem ein Rückgang des Anteils von Frauen zu verzeichnen, die angelernt sind bzw. einen Lehrberuf oder eine Umschulung durchlaufen haben. Zugleich nimmt der Anteil der Frauen mit Ausbildung im Ausland zu.

Abbildung 9: Höchster Berufsabschluss



Im Vergleich mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung haben Bewohner_innen in Frauenhäusern somit insgesamt ein deutlich niedrigeres Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in den meisten Bundesländern für einen Platz im Frauenhaus selbst zahlen müssen, dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen als sie es eigentlich bräuchten.

2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit vom Partner/der Partnerin sowie eine prekäre Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der Bewohner_innenstatistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

Die Auswertung für 2019 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (21 %) der Bewohner_innen der Frauenhäuser vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren. Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 33 Prozent Vollzeit beschäftigt, während 39 Prozent Teilzeit arbeiteten und 28 Prozent geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes ging der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt sieben Prozentpunkte auf 14 Prozent zurück. Von ihnen arbeiteten 36 Prozent Vollzeit, während 42 Prozent Teilzeit arbeiteten und 22 Prozent geringfügig beschäftigt waren (Tabellen 24 und 25).

Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen

(22 %). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 16 Prozent zurück. Ein relevanter Anteil der Frauen gab wie bereits dargestellt im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Es kommen hier verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Der Anteil von Bewohner_innen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3 %) und/oder Unterhaltsvorschuss (6 %) erhielten, war auch 2019 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 18 Prozent deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt erhielten, nur geringfügig zu (5 %). Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt elf Prozent der Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf drei Prozent zurück.

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (46 %) und während (48 %) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als Einkommensquelle. Zugleich wohnten 64 Prozent der Bewohner_innen mit minderjährigen Kindern im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp fünf Prozent der Bewohner_innen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, da diese mit den Sozialleistungen verrechnet werden. Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Kindergeldleistungen auf das Konto des Mannes eingezahlt werden und die Frauen darauf keinen Zugriff haben.

Die wichtigste finanzielle Ressource der Bewohner_innen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB II-Leistungen beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (65 %) gegenüber der Situation zuvor (44 %) stark ansteigt. Zieht man in Betracht, dass 61 Prozent der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, Fragen der Existenzsicherung beinhalten, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter_innen durch Information und Begleitung der Bewohner_innen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen.

Weitere Finanzierungsquellen spielen für die Bewohner_innen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (Tabelle 26 und 27). Die Daten der Bewohner_innenstatistik zeigen auf, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt haben und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthalts nicht maßgeblich verändert. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der/dem Ehe-/Partner_in zu beenden. Mit dem Zugang zu ALG II²⁰ können einige Frauen erstmals zuverlässig mit eigenem Geld rechnen und eigenverantwortlich wirtschaften.

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert. In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über eine Einzelfallfinanzierung in Abhängigkeit vom Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student_innen, Frauen mit Einkommen, EU-Bürger_innen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Für gewaltbetroffene Frauen, die sich in prekären Finanzlagen befinden, kann dies eine weitere Hürde darstellen.

²⁰ Das Arbeitslosengeld II ist in Deutschland die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Bewohner_innenstatistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Bewohner_innen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthalts beteiligen. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Bewohner_innen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft und Betreuungskosten). Jede zehnte Bewohner_in (12 %) trug die Kosten des Frauenhausaufenthalts komplett selbst, weitere 31 Prozent übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes. Insgesamt bezahlte damit fast jede zweite Bewohner_in (43 %) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.

2.2.9 Täterinnen und Täter

Die Bewohner_innenstatistik ermöglicht eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde; grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.

Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von Beziehungsgewalt in heterosexuellen Partnerschaften: Im Jahr 2019 wurde die Hälfte der Frauenhausbewohner_innen (51 %) von ihrem Ehemann misshandelt, weitere 26 Prozent von ihrem Freund/Partner und zehn Prozent von ihrem ehemaligen Ehemann oder Freund/Partner. Der Anteil von Frauen, die vor anderen männlichen (11 %) beziehungsweise weiblichen (6 %) Angehörigen flüchten, ist nach wie vor hoch. Von anderen Personen wurden drei Prozent der Frauenhausbewohner_innen misshandelt. Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist stabil sehr gering und liegt bei unter einem Prozent (Tabelle 31).

2.3 Polizeiliches Vorgehen

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung etc.). Das Gesetz schützt die Opfer von häuslicher Gewalt zudem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sind auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft getreten bzw. erlassen worden. Zudem gab und gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema Häusliche Gewalt erreichen sollten.

Bis 2016 waren in der Bewohner_innenstatistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt worden. Mit der Überarbeitung der Bewohner_innenstatistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die nun eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (Tabellen 36 und 37). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts. Aufgrund der Veränderungen ist ein Vergleich zu den Vorjahren nur partiell möglich.

Vielfach wurden zur Frage nach dem polizeilichen Vorgehen keine Angaben gemacht (12 %). Wie in den Vorjahren berichteten knapp 40 Prozent der Frauen darüber, dass es aufgrund der häuslichen

Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (39 %, Tabelle 33). Deutlich seltener kam es dagegen zu einem Platzverweis (6 %), einer Gewahrsamnahme (2 %) oder einer Gefährderansprache²¹ (6 %). Da in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehen ist, dass bei häuslicher Gewalt ein Platzverweis zu erlassen ist, ist der geringe Anteil der Platzverweise erklärungsbedürftig. Da – wie oben geschildert – 19 Prozent der Bewohner_innen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, wäre eine Vermutung, dass die Polizei in vielen Fällen keinen Platzverweis erteilte, sondern einen Frauenhausaufenthalt vermittelte. Es gibt hier kaum Differenzen zu den Werten vom Vorjahr (Tabelle 33).

Die von den Bewohner_innen vorgenommenen rechtlichen Schritte sind differenziert aufgeführt. Deutlich wird, dass 2019 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter_innen fast die Hälfte der Frauen (48 %) keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte anstrebte. Für zehn Prozent der Bewohner_innen liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Zentrale rechtliche Schritte können zivilrechtliche Anträge zum Gewaltschutz, Strafanzeigen/-anträge, Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und bei Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise im Kontext von Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.

Die genaue Aufschlüsselung (Tabelle 34) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstellen einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (28 %). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 1 GewSchG) gestellt (10 %). Nur drei Prozent der Bewohner_innen haben hingegen die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) beantragt. Eine telefonische Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aus dem Jahr 2005 hat aufgezeigt, dass viele Frauen, die Schutz und Beratung erhalten, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen. Hierfür wurde eine Reihe an Gründen aufgeführt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt, Druck durch das soziale Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene emotionale Belastungen sowie Ambivalenzen der Frauen, weil sie dem Mann nicht schaden wollen. Hinzu kommt, dass sich manche Frauen auch durch die Anforderungen des Verfahrens zum Gewaltschutzgesetz entmutigt fühlen²².

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden ebenfalls von einem Teil der Frauen angestrengt. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (10 %), Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (8 %) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (5 %).

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für drei Prozent der Bewohner_innen berichtet, nur etwa ein Prozent der Frauen ergriffen Maßnahmen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB). Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ein (1 %) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche (1 %) geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass viele Frauen im Frauenhaus aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben dürften, überrascht die so geringe Geltendmachung. Häufig wird von Seiten der Expert_innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge zu komplex und voraussetzungsvoll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. Zudem wird Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, oftmals keine Entschädigung zugestanden. Als Begründung wird häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung gelöst hätten.

²¹ Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter_innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährder_innenansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die Bewohner_in dies wusste.

²² Newsletter Nr. 5 (2006), Frauenhauskoordinierung e.V.:
https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/News1_5-maerz06.pdf

2.4 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren und beraten die Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser aber auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

Seit 2016 wird im Rahmen der Bewohner_innenstatistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter_innen in der Arbeit mit der jeweiligen Bewohner_in leisten.

In Tabelle 36 ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur_innen die Frauenhausbewohner_innen begleitet oder weiterverwiesen wurden. Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei 13 Prozent der Bewohner_innen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In fast 60 Prozent der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen (59 %). Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (34 %) sowie zum Jugendamt (32 %) weiterverwiesen bzw. die Bewohner_innen dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (28 %), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (24 %) sowie zu Beratungsstellen (23 %) wurde von Frauenhausmitarbeiter_innen aktiv unterstützt. Etwa jede fünfte Bewohner_in wurde zudem an Anwält_innen (23 %) sowie an die Polizei (19 %) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet. Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass eine Vielzahl an Institutionen und Akteur_innen durch die Frauenhausarbeit für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.

Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Ergebnissen ersichtlich, die darüber Aufschluss geben, zu welchen Themen und Anliegen Information und Beratung im Frauenhaus erfolgten (Tabelle 37). In rund 80 Prozent der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten (82 %). Ähnlich häufig fand eine Krisenintervention (77 %) oder eine psychosoziale Beratung (77 %) statt. Etwa zwei Drittel der Bewohner_innen wurden zu Risikoeinschätzung (69 %) und 61 Prozent zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (46 %) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (39 %) spielen ebenfalls für viele Bewohner_innen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter_innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (34 %), aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen (23 %) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (37 %) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (26 %) weiter. Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter_innen für die Bewohner_innen zentrale Ansprechpartner_innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.

3. Zusammenfassung

Im Jahr 2019 beteiligten sich 182 Frauenhäuser an der Bewohner_innenstatistik, dies entspricht etwa der Hälfte der Frauenhäuser in Deutschland. Im Zeitverlauf wird ersichtlich, dass die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit 2012 leicht zurückgeht. Die Verteilung nach Verbänden und Bundesländern hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Die durchschnittliche Bewohner_innenzahl der Frauenhäuser sinkt hingegen seit 2000 kontinuierlich. Gleichzeitig nimmt der Anteil von Bewohner_innen mit langer Aufenthaltsdauer zu. In der Sonderauswertung 2014 wurde herausgearbeitet, dass Frauenhausbewohner_innen im Anschluss an ihren Frauenhausaufenthalt vermehrt Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu finden. Unter Berücksichtigung des angespannten Wohnungsmarktes in vielen Regionen und Städten Deutschlands dürfte dieser Befund nach wie vor gültig sein und zu einer geringeren Fluktuation in den Frauenhäusern beitragen. Inwieweit dies zu größeren Schwierigkeiten für schutzsuchende Frauen führt, einen Frauenhausplatz zu erhalten, kann anhand der Bewohner_innenstatistik nicht beantwortet werden, da nicht abgebildet wird, wie viele Frauen bereits zuvor von anderen Frauenhäusern abgewiesen werden mussten.

In den Frauenhäusern, die sich an der Bewohner_innenstatistik beteiligten, fanden 7.045 Frauen und 8.134 Kinder im Jahr 2019 Schutz. Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich wenige Veränderungen beim Alter, dem Personenstand und der Anzahl der Kinder der schutzsuchenden Frauen ergeben. Fast drei Viertel der Frauen, die im Frauenhaus Schutz suchten, hatten Kinder unter 18 Jahren. Nur knapp ein Viertel der minderjährigen Kinder der Bewohner_innen sind nicht mit ihnen im Frauenhaus. Die Kinder, die gemeinsam mit ihren Müttern im Frauenhaus wohnen, sind meist sehr jung. Ein Vergleich der Betreuungs- und Unterbringungssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts verdeutlicht, dass externe Betreuungslösungen während des Frauenhausaufenthalts abnehmen. Dies kann damit zusammenhängen, dass der ursprüngliche Wohnort verlassen werden muss oder auch Sicherheitsbedenken eine Rolle spielen. Das reguläre tägliche Betreuungsangebot der Frauenhäuser für die Kinder nutzte etwa ein Drittel der Bewohner_innen.

Etwa zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2019 Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, sind nicht in Deutschland geboren. Nur etwa 40 Prozent besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den erfassten Nationalitäten finden sich einige der Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden in Deutschland. Damit verknüpft sind vielfach befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen. Offensichtlich sind Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen, da sie in vielen Fällen über geringe Ressourcen und möglicherweise auch über kleinere soziale Netzwerke verfügen und somit alternative Unterbringungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Nach wie vor existieren rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, die den Zugang zum Frauenhaus für Migrant_innen erschweren können. Insbesondere der oftmals vorhandene Mangel an Finanzen und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung ist bei Betrachtung der vorhandenen Bedarfe als kritisch zu bewerten.

Es zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Bewohner_innen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Damit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die ihr bisheriges Umfeld/ihren Heimatort bei der Schutzsuche verlassen müssen. Bezogen auf die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird ersichtlich, dass sowohl der Anteil der Frauen, die in die gewaltgeprägte Situation zurückgehen, wie auch der Anteil der Frauen, die allein in eine eigene Wohnung ziehen, über die Jahre hinweg abnimmt. Parallel gewinnen Zwischenlösungen und andere Institutionen und Einrichtungen an Bedeutung. Dabei sind die Schwierigkeiten, eine eigene Wohnung zu finden, weiter gestiegen. Einkommensarme Frauen müssen bei der Wohnungssuche mit anderen benachteiligten Gruppen um die wenigen verfügbaren Wohnungen konkurrieren, die ihre finanziellen Möglichkeiten nicht übersteigen.

Die Ergebnisse zum Schulabschluss und zur Berufsausbildung machen deutlich, dass die Bewohner_innen über ein geringeres Bildungsniveau verfügen als der Durchschnitt der Frauen in Deutsch-

land. Damit einher gehen auch geringere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Die Auswertung für 2019 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel der Bewohner_innen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig war. Während des Aufenthalts ging dieser Anteil auf 14 Prozent zurück. Die Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus lässt sich somit mehrheitlich als prekär bezeichnen und ist ein weiterer Hinweis darauf, dass Frauen mit geringen Ressourcen in besonderem Maße auf den Schutz im Frauenhaus angewiesen sind. Die Mitarbeiter_innen der Frauenhäuser unterstützen die Bewohner_innen in vielen Fällen dabei, ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch zu nehmen. So steigt der Anteil an Frauen, die SGB II-Leistungen beziehen, während des Frauenhausaufenthalts um zwanzig Prozentpunkte. Auch dies kann einen Schritt darstellen, die möglicherweise vorhandene finanzielle Abhängigkeit von dem Ehe-/Partner_in zu beenden.

Die Befunde zeigen auch die vielfältigen Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Frauenhäuser auf. Sie bieten den Bewohner_innen nicht nur Schutz und eine Unterkunft, sondern tragen dazu bei, dass diesen eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben eröffnet wird.

4. Die Tabellen 2019

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Arbeiterwohlfahrt	32	35	17,8	19,2	78	83,3
Katholische Träger (SkF/DCV)	48	48	26,7	26,4	87,3	87,3
Diakonisches Werk	14	14	7,8	7,7	42,4	43,8
DRK	2	4	1,1	2,2	28,6	57,1
FHK (Einzelmitglieder)	8	8	4,4	4,4	80	80
Paritätischer Wohlfahrtsverband	46	44	25,6	24,2	38	36,7
Keine Angabe zum Träger	30	29	16,7	15,9	30	28,7
Summe	180	182	100,0	100,0	48,8	49,3

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Baden-Württemberg	25	26	13,9	14,3
Bayern	27	28	15	15,4
Berlin	1	1	0,6	0,5
Brandenburg	10	7	5,6	3,8
Bremen	1	1	0,6	0,5
Hamburg	1	1	0,6	0,5
Hessen	18	18	10	9,9
Mecklenburg-Vorpommern	9	9	5	4,9
Niedersachsen	23	26	12,8	14,3
Nordrhein-Westfalen	31	32	17,2	17,6
Rheinland-Pfalz	4	4	2,2	2,2
Saarland	3	4	1,7	2,2
Sachsen	5	4	2,8	2,2
Sachsen-Anhalt	8	7	4,4	3,8
Schleswig-Holstein	2	2	1,1	1,1
Thüringen	12	12	6,7	6,6
Summe	180	182	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

Jahr	Anzahl Frauenhäuser insgesamt 2019	Anzahl teilnehmender Frauenhäuser 2019	Anteil teilnehmender Frauenhäuser in Prozent
Baden-Württemberg	44	26	59,1
Bayern	45	28	62,2
Berlin	7	1	14,3
Brandenburg	18	7	38,9
Bremen	3	1	33,3
Hamburg	5	1	20,0
Hessen	34	18	52,9
Mecklenburg-Vorpommern	10	9	90,0
Niedersachsen	43	26	60,5
Nordrhein-Westfalen	73	32	43,8
Rheinland-Pfalz	18	4	22,2
Saarland	4	4	100,0
Sachsen	15	4	26,7
Sachsen-Anhalt	19	7	36,8
Schleswig-Holstein	15	2	13,3
Thüringen	16	12	75,0
Summe	369	182	49,3

Tabelle 4: Anzahl der Bewohner_innen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Arbeiterwohlfahrt	1.518	1.531	21,2	21,7
Katholische Träger (SkF/DCV)	2.067	1.927	28,8	27,4
Diakonisches Werk	566	675	7,9	9,6
DRK	38	63	0,5	0,9
FHK (Einzelmitglieder)	376	324	5,2	4,6
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.502	1.545	20,9	21,9
Keine Angabe zum Träger	1.105	980	15,4	13,9
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
weniger als 20	347	360	4,8	5,1
20 bis 40	2.128	2.173	29,7	30,8
40 bis 60	2.366	2.494	33	35,4
60 bis 80	1.039	1.030	14,5	14,6
80 bis 100	532	595	7,4	8,4
Mehr als 100	760	393	10,6	5,6
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie 'Frauen/Haus'

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Weniger als 20	33	31	18,3	17
20 bis 40	70	73	38,9	40,1
40 bis 60	50	53	27,8	29,1
60 bis 80	15	15	8,3	8,2
80 bis 100	6	7	3,3	3,8
Mehr als 100	6	3	3,3	1,6
Summe	180	182	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen (2018 und 2019)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Bis zu 1 Woche	1.928	1.808	26,9	25,7
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.433	1.469	20	20,9
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.299	1.200	18,1	17
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	745	789	10,4	11,2
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	494	446	6,9	6,3
Mehr als 12 Monate	153	142	2,1	2
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.120	1.191	15,6	16,9
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Unter 20 Jahre	455	375	6,3	5,3
20 bis unter 25 Jahre	1.160	1.160	16,2	16,5
25 bis unter 30 Jahre	1.489	1.422	20,8	20,2
30 bis unter 40 Jahre	2.460	2.527	34,3	35,9
40 bis unter 50 Jahre	1.110	1.049	15,5	14,9
50 bis unter 60 Jahre	325	338	4,5	4,8
60 Jahre und älter	136	131	1,9	1,9
Keine Angabe	37	43	0,5	0,6
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Ledig	2.365	2.289	33,6	32,7
Verheiratet oder verpartnert	3.466	3.486	49,2	49,8
Getrennt lebend/in Scheidung	555	584	7,9	8,4
Geschieden	498	461	7,1	6,6
Verwitwet	45	50	0,6	0,7
Keine Angabe	120	124	1,7	1,8
Summe	7.049	6.994	100,0	100,0

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Ohne Kinder	1.962	1.802	27,4	25,6
Mit 1 Kind	1.976	1.924	27,6	27,3
Mit 2 Kindern	1.700	1.725	23,7	24,5
Mit 3 Kindern	841	878	11,7	12,5
Mit 4 und mehr Kindern	498	522	6,9	7,4
Keine Angabe	193	192	2,7	2,7
Summe	7.170	7.043	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
nicht im Frauenhaus	2.396	2.439	23,2	23,1
im Frauenhaus	7.945	8.134	76,8	76,9
Summe	10.341	10.573	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Ohne Kinder	2.711	2.535	37,8	36
Mit 1 Kind	2.076	2.048	28,9	29,1
Mit 2 Kindern	1.449	1.510	20,2	21,4
Mit 3 Kindern	619	626	8,6	8,9
Mit 4 und mehr Kindern	261	274	3,6	3,9
Keine Angabe	56	52	0,8	0,7
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Überwiegend von der Mutter	7.411	7.747	71,7	73,3
Zuverlässig im sozialen Netz	1.272	1.092	12,3	10,3
In einer Einrichtung	1.715	1.801	16,6	17
Schule	3.376	3.329	32,6	31,5
Kindsvater	1.867	1.982	18,1	18,8
Fremdplatzierung	513	559	5,0	5,3
Sonstige	412	358	4,0	3,4
Keine Angabe	417	420	4,0	4,0
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.441	4.032	33,8	38,4
Überwiegend von der Mutter	7.078	7.385	69,6	70,3
Zuverlässig im sozialen Netz	563	584	5,5	5,6
In einer Einrichtung	1.008	939	9,9	8,9
Schule	2.623	2.597	25,8	24,7
Kindesvater	1.357	1.364	13,3	13
Fremdplatzierung	585	615	5,8	5,9
Sonstige	333	279	3,3	2,7
Keine Angabe	307	303	3,0	2,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der minderjährigen Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Jünger als 1 Jahr	820	749	10,3	9,2
1 bis unter 3 Jahre	1.831	1.946	23,0	23,9
3 bis unter 6 Jahre	2.050	2.160	25,8	26,6
6 bis unter 12 Jahre	2.353	2.401	29,6	29,5
12 Jahre und älter	868	843	10,9	10,4
Keine Angabe	23	35	0,3	0,4
Summe	7.945	8.134	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer (Land) der Bewohner_innen 2019 (dazu Vergleichswerte für diese Länder in 2018)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			Anzahl der Bewohner_innen		
	absolut	in Prozent der Bewohner_innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	absolut	in Prozent der Bewohner_innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
	2018			2019		
Deutschland	2.474	34,9		2.416	34,5	
Syrien	599	8,5	13,0	657	9,4	14,3
Türkei	328	4,6	7,1	311	4,4	6,8
Afghanistan	275	3,9	6,0	290	4,1	6,3
Irak	248	3,5	5,4	226	3,2	4,9
Russland	228	3,2	4,9	219	3,1	4,8
Polen	199	2,8	4,3	210	3,0	4,6
Kosovo	203	2,9	4,4	196	2,8	4,3
Marokko	157	2,2	3,4	168	2,4	3,7
Serbien	139	2,0	3,0	155	2,2	3,4
Rumänien	141	2,0	3,1	150	2,1	3,3
Iran	132	1,9	2,9	147	2,1	3,2
Summe	5.123	72,3	57,4	5.145	73,4	59,4
sonstige Länder	1.962	27,7		1.864	26,6	
Summe	7.085	100,0	---	7.009	100,0	---

Tabelle 17: Staatsangehörigkeit der Frauen nach Kontinent

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Europa (EU)	3.578	3.496	49,9	49,6
Europa (nicht EU)	1.200	1.131	16,7	16,1
Afrika	656	678	9,1	9,6
Asien	1.501	1.553	20,9	22
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	9	13	0,1	0,3
Süd-Amerika	77	92	1,1	1,3
Keine Angabe	58	40	0,8	0,6
Summe	7.079	7.003	98,7	99,4

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Bewohner_innen nach Ländern

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Bewohner_innen	
	2018	2019	2018	2019
Deutschland	2.845	40,2	2.766	39,5
Syrien	586	8,3	644	9,2
Türkei	369	5,2	332	4,7
Afghanistan	268	3,8	286	4,1
Irak	219	3,1	207	3,0
Kosovo	192	2,7	183	2,6
Serbien	162	2,3	183	2,6
Polen	156	2,2	168	2,4
Rumänien	132	1,9	148	2,1
Russland	152	2,1	146	2,1
Marokko	130	1,8	141	2,0
Iran	108	1,5	128	1,8
Sonstige Länder	1.760	24,9	1.671	23,9
Gesamt mit Deutschland	7.079	98,7	7.003	99,4

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationshintergrund

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Unbefristeter Aufenthaltstitel	1.348	1.231	26,4	24,5
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.099	2.184	41,0	43,5
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	276	234	5,4	4,7
Duldung	201	206	3,9	4,1
Nicht anwendbar	915	862	17,9	17,2
Keine Angabe	276	298	5,4	5,9
Summe Frauen mit Migrationshintergrund	5.115	5.015	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	3.291	3.059	45,9	43,4
Gleiches Bundesland	2.717	2.709	37,9	38,5
Anderes Bundesland	1.080	1.194	15,1	16,9
Ausland	54	53	0,8	0,8
Keine Angabe	30	30	0,4	0,4
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Neue eigene Wohnung	1.804	1.673	25,2	23,7
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	421	432	5,9	6,1
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	114	117	1,6	1,7
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	1.340	1.262	18,7	17,9
Bei Verwandten/Freund_innen/ Nachbar_innen	775	751	10,8	10,7
Bei neuem/-er Partner/-in	73	58	1,0	0,8
Anderes Frauenhaus	683	749	9,5	10,6
Soziale Einrichtung	276	318	3,8	4,5
Medizinische Einrichtung/Klinik	115	95	1,6	1,3
Sonstiges	487	422	6,8	6
Keine Angabe	1.082	1.168	15,1	16,6
Summe	7.170	7.045	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Noch in der Schulbildung	92	79	1,3	1,1
Abitur	538	474	7,5	6,7
Fachhochschulreife	148	119	2,1	1,7
Mittlere Reife	971	946	13,5	13,4
Hauptschulabschluss	1.325	1.218	18,5	17,3
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.156	1.205	16,1	17,1
Kein Schulabschluss	1.408	1.398	19,6	19,8
Keine Angabe	1.532	1.606	21,4	22,8
Summe	7.170	7.045	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Bewohner_innen

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Noch in der Ausbildung/im Studium	230	193	3,2	2,7
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	272	274	3,8	3,9
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	1.088	1.032	15,2	14,6
Fachschule/höhere Berufsfachschule/ Fachakademie	149	107	2,1	1,5
Sonstiger Ausbildungsabschluss	166	168	2,3	2,4
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	709	700	9,9	9,9
Kein Ausbildungsabschluss	3.045	2.993	42,5	42,5
Keine Angabe	1.513	1.578	21,1	22,4
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Vollzeit	533	489	7,6	7,0
Teilzeit	554	579	7,9	8,3
Geringfügig beschäftigt	418	407	5,9	5,8
Nicht erwerbstätig	5.154	5.156	73,1	73,7
Keine Angabe	390	363	5,5	5,2
Summe	7.049	6.994	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Vollzeit	418	359	5,9	5,1
Teilzeit	388	422	5,5	6
Geringfügig beschäftigt	231	217	3,3	3,1
Nicht erwerbstätig	5.697	5.708	80,8	81,6
Keine Angabe	315	288	4,5	4,1
Summe	7.049	6.994	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Eigenes Einkommen	1.545	1.512	21,5	21,5
Unterhalt	804	743	11,2	10,5
Elterngeld	510	537	7,1	7,6
Eigenes Vermögen/Rücklagen	64	67	0,9	1,0
Arbeitslosengeld I (SGB III)	116	118	1,6	1,7
Arbeitslosengeld II (SGB II)	3.165	3.103	44,1	44
Sozialhilfe	124	143	1,7	2,0
Rente/Pension	270	222	3,8	3,2
Unterhalt für Kinder:	---	---	---	---
- Kindesunterhalt	232	220	3,2	3,1
- Unterhaltsvorschuss	358	421	5,0	6,0
- Kindergeld	3.246	3.245	45,3	46,1
Sonstiges:	---	---	---	---
- Leistungen nach BAföG/BAB	49	37	0,7	0,5
- Leistung nach AsylbLG	349	311	4,9	4,4
- Sonstige	580	608	8,1	8,6
- Kein Einkommen	431	472	6,0	6,7
Keine Angabe	345	345	4,8	4,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Eigenes Einkommen	1.138	1.116	15,9	15,8
Unterhalt	231	212	3,2	3
Elterngeld	555	564	7,7	8
Eigenes Vermögen/Rücklagen	91	96	1,3	1,4
Arbeitslosengeld I (SGB III)	180	163	2,5	2,3
Arbeitslosengeld II (SGB II)	4.660	4.547	65	64,5
Sozialhilfe	178	178	2,5	2,5
Rente/Pension	270	218	3,8	3,1
Unterhalt für Kinder:	---	---	---	---
- Kindesunterhalt	343	333	4,8	4,7
- Unterhaltsvorschuss	1.149	1.282	16	18,2
- Kindergeld	3.337	3.355	46,5	47,6
Sonstiges:	---	---	---	---
- Leistungen nach BAföG/BAB	54	47	0,8	0,7
- Leistung nach AsylbLG	356	331	5	4,7
- Sonstige	275	314	3,8	4,5
- Kein Einkommen	280	313	3,9	4,4
Keine Angabe	324	300	4,5	4,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Bewohner_innen an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Keine Anteilig	5.090	5.023	71,0	71,3
In voller Höhe	950	932	13,2	13,2
Keine Angabe	810	853	11,3	12,1
Summe	204	189	2,8	2,7
	7.054	6.997	98,4	99,3

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Keine Behinderung	4.913	4.941	69,7	70,6
Körperlich	220	186	3,1	2,7
Sinne	49	43	0,7	0,6
Psychisch	863	879	12,2	12,6
Intellektuell/kognitiv	291	283	4,1	4,0
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	327	285	4,6	4,1
Sonstige	123	86	1,7	1,2
Keine Angabe	732	695	10,4	9,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Ja	452	409	6,4	5,8
Nein	5.684	5.726	80,6	81,9
Keine Angabe	913	859	13	12,3
Summe	7.049	6.994	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter_innen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Ehemann	3.651	3.624	50,9	51,4
Freund/Partner	1.945	1.823	27,1	25,9
Ex-Ehemann/Ex-Freund	---	---	---	---
- Ex-Ehemann	169	222	2,4	3,2
- Ex-Freund/Ex-Partner	447	508	6,2	7,2
Anderer männlicher Angehöriger	806	757	11,2	10,7
Lebenspartnerin/Freundin	---	---	---	---
- Lebenspartnerin	4	6	0,1	0,1
- Freundin/Partnerin	7	10	0,1	0,1
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	4	12	0,0	0,2
Anderer weibliche Angehörige	484	428	6,7	6,1
Sonstige Person	256	225	3,6	3,2
Keine Angabe	100	95	1,4	1,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Eigeninitiative	2.219	2.225	30,9	31,6
Soziales Netz	984	963	13,7	13,7
Professionelle Dienste	3.099	3.148	43,2	44,7
Polizei	1.480	1.350	20,6	19,2
Sonstige	260	225	3,6	3,2
Hilfetelefon	32	43	0,4	0,6
Keine Angabe	111	142	1,5	2,0
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Polizeieinsatz	2.730	2.744	38,7	39,2
Platzverweis	457	447	6,5	6,4
Gewahrsamnahme	119	104	1,7	1,5
Gefährderansprache	433	393	6,1	5,6
Sonstiges	413	417	5,9	6
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	3.223	3.114	45,7	44,5
Keine Angabe	727	804	10,3	11,5
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Bewohner_innen im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.925	1.965	27,3	28,1
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	620	701	8,8	10
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	198	214	2,8	3,1
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	102	100	1,4	1,4
Alleinige elterliche Sorge beantragt	343	378	4,9	5,4
Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt	556	567	7,9	8,1
Regelung des Umgangsrechts beantragt	682	663	9,7	9,5
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	30	36	0,4	0,5
Entschädigung nach OEG beantragt	39	33	0,6	0,5
Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts	236	213	3,3	3,0
Sonstiges	514	465	7,3	6,6
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	3.430	3.332	48,7	47,6
Keine Angabe	703	742	10,0	10,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.807	4.694	67,0	66,6
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.934	1.931	27,0	27,4
Nicht bekannt	239	229	3,3	3,3
Keine Angabe	192	191	2,7	2,7
Summe	7.172	7.045	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern zu (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Polizei	1.309	1.343	18,6	19,2
Gericht	621	731	8,8	10,5
Anwalt/Anwältin	1.507	1.597	21,4	22,8
Jobcenter	3.983	4.132	56,5	59,1
Jugendamt	2.140	2.254	30,4	32,2
Ausländerbehörde/Konsulat	1.063	1.118	15,1	16
Angeboten der Wohnraumvermittlung	1.969	1.947	27,9	27,8
Angeboten der gesundheitlichen Versorgung	2.322	2.355	32,9	33,7
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.547	1.644	21,9	23,5
Beratungsstellen	1.652	1.604	23,4	22,9
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	575	511	8,2	7,3
Sonstige	1.508	1.510	21,4	21,6
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	997	904	14,1	12,9
Keine Angabe	477	460	6,8	6,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner_innen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2018	2019	2018	2019
Krisenintervention	5.289	5.363	75,0	76,7
Risikoeinschätzung	4.623	4.848	65,6	69,3
Schutz und Sicherheit	5.607	5.699	79,5	81,5
Psychosoziale Beratung	5.270	5.353	74,8	76,5
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.429	2.469	34,5	35,3
Familienrechtliche Fragen	3.177	3.248	45,1	46,4
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.283	2.343	32,4	33,5
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.595	1.631	22,6	23,3
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.591	2.697	36,8	38,6
Existenzsicherung	4.196	4.291	59,5	61,4
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.637	2.674	37,4	38,2
Allgemeine Lebensführung	2.482	2.562	35,2	36,6
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.770	1.809	25,1	25,9
Sonstiges	921	871	13,1	12,5
Keine Information/Beratung erfolgt	119	129	1,7	1,8
Keine Angabe	372	376	5,3	5,4
Summe	---	---	---	---

5. Literatur

Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630>

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/648894/7fe59f890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf>

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.

https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011

<https://rm.coe.int/1680462535>

Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

http://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Frauenhaeuser_Nds_Bedarfsanalyse_Zoom_Jan2020.pdf

Statistisches Bundesamt (2019): Statistisches Jahrbuch 2019.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Impressum

Hrsg.
Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)
Tucholskystr. 11, 10117 Berlin
+49 (0)30 3384342 - 0
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Stichtag: 30.04.2020

Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

Auswertung: Sandra Popp und Petra Kaps, ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung

Redaktion: Freya Rudek und Dorothea Hecht, FHK

© Frauenhauskoordinierung e.V., November 2020

FHK vereint die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband, Paritätischer Gesamtverband e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V. sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das umfassende Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Die Arbeit von
Frauenhauskoordinierung e.V.
wird

365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:

Gefördert vom:

